

Start des Marktstammdatenregisters der Bundesnetzagentur am 31. Januar 2019

Was Anlagenbetreiber und Installateure beachten müssen

Was ist das Marktstammdatenregister und welchen Zweck soll es erfüllen?

Das Marktstammdatenregister (MaStR) ist ein Webportal der Bundesnetzagentur, das sämtliche Stammdaten der Marktakteure und ihrer Anlagen der leitungsgebundenen Energieversorgung im Strom- und Gasmarkt erfasst.

Das MaStR stellt Anlagen- und Netzbetreibern, Politik, Behörden sowie Wissenschaft und Forschung aktuelle Daten zur Strom- und Gasversorgung bereit. Es bietet die Möglichkeit, Daten zum deutschen Strom- und Gasmarkt in Listen- und Kartendarstellungen anzusehen, Auswertungen vorzunehmen und herunterzuladen. Zudem vereinfacht es die Kommunikation zwischen den Akteuren des Energiemarktes.

Das MaStR ist für alle Interessierten öffentlich zugänglich; die erfassten Daten können von Behörden und allen Marktakteuren genutzt werden.

Zusammengefasst soll das MaStR also

- behördliche und privatwirtschaftliche Meldungen vereinfachen
- die Anzahl der Register, in denen Akteure und Anlagen gemeldet werden müssen, reduzieren
- die Datenqualität und Transparenz steigern.

Um diese Ziele erreichen zu können, muss das MaStR möglichst vollständig sein und in vielen Zusammenhängen genutzt werden können.

Wer muss welche Informationen an das Marktstammdatenregister melden?

Alle Akteure des Strom- und Gasmarktes (zum Beispiel Betreiber von Stromerzeugungsanlagen, Netzbetreiber, Stromhändler) müssen sich im MaStR registrieren und ihre Anlagen (zum Beispiel Photovoltaik-Anlagen, KWK-Anlagen, Windenergieanlagen, Biogasanlagen) eintragen.

Um Zahlungen (Einspeisevergütung) nach dem EEG oder dem KWKG ohne Abzüge zu erhalten, muss jede Anlage im Rahmen der vorgegebenen Fristen im MaStR registriert werden.

Ortsfeste Strom- und Gasspeicher, die mittelbar oder unmittelbar an das Netz angeschlossen sind, müssen ebenfalls gemeldet werden – unabhängig von der Registrierung der Photovoltaik-Anlage und auch, wenn der Speicher nachträglich installiert wird. Stromspeicher werden dabei als Erzeugungseinheiten erfasst (§ 5 Abs. 1 MaStRV).

Welche Fristen sind einzuhalten?

1. Für neue Anlagen, die nach Start des Registers in Betrieb genommen werden, gilt eine einmonatige Frist zur Registrierung der Inbetriebnahme.
2. Bestandsanlagen, die vor dem 1. Juli 2017 errichtet wurden, müssen innerhalb von zwei Jahren nach Start des MaStR-Webportals nachgemeldet werden, also bis 31. Januar 2021.
3. Betreiber von Anlagen, die zwischen dem 1. Juli 2017 und dem Start des Marktstammdatenregisters neu errichtet wurden, sollten ihre Meldepflichten gemäß geltender Vorschriften eigentlich bereits erfüllt haben. Eine ergänzende Registrierung dieser Anlagen im MaStR ist jedoch wünschenswert und hilfreich für die Vollständigkeit des Registers. Betreiber dieser Anlagen müssen sich als Anlagenbetreiber registrieren, dann können sie ihre Anlage neu eintragen und erhalten sofort eine endgültige Registrierungsnummer (MaStR-Nummer) für ihre Anlage.

Wie funktioniert die Registrierung?

Die kostenfreie Registrierung auf www.marktstammdatenregister.de besteht aus drei Schritten:

1. Benutzerkonto einrichten
2. Daten des Anlagenbetreibers hinterlegen
3. Anlage registrieren und erforderliche Daten eingeben (ein Anlagenbetreiber kann auch mehrere Anlagen registrieren)

Das MaStR verfügt über einen „Registrierungs-Assistenten“. Dieser begleitet den Nutzer durch den gesamten Meldeprozess. Der erstellte Datensatz kann jederzeit eingesehen und wenn notwendig angepasst werden.

Am Ende der Registrierung kann eine Registrierungsbestätigung erstellt werden.

Welche Meldepflichten haben Anlagenbetreiber zusätzlich?

Das MaStR löst das bestehende Anlagenregister und das PV-Meldeportal der Bundesnetzagentur ab. Anlageregister und PV-Meldeportal werden eingestellt.

Ursprünglich war geplant, die Daten bereits registrierter Anlagen in das MaStR zu überführen, so dass sie vom Betreiber aufgerufen, überprüft und bestätigt werden können. Da dies ohne Verletzung des Datenschutzgesetzes jedoch nicht möglich ist, müssen sich alle Betreiber von bestehenden (und neuen) Anlagen im MaStR-Webportal registrieren. Dies gilt auch für bereits bei der Bundesnetzagentur registrierte Anlagenbetreiber und ihre Anlagen. Im Webportal müssen auch ergänzende Daten zu den Anlagen eingetragen werden.

Welche Daten müssen angegeben werden?

Wie beschrieben, müssen Marktakteure zunächst ein Profil anlegen. Dafür sind persönliche Daten wie Name, Anschrift und Geburtsdatum, Angaben wie die Betriebsnummer der Bundesnetzagentur, Marktpartneridentifikationsnummer oder die Umsatzsteueridentifikationsnummer sowie Kontaktdaten zu hinterlegen.

Für die Anmeldung einer Anlage sind zunächst allgemeine Angaben wie etwa Standort der Anlage, Inbetriebnahmedatum, Technologie und Leistung, zu nennen. Bei Photovoltaik-Anlagen müssen unter anderem die Lage, die Wechselrichterleistung, die Leistungsbegrenzung, die Anzahl der Module, die Ausrichtung und der Neigungswinkel gemeldet werden.

Zu den erforderlichen Angaben bei Stromspeichern zählen die Wechselrichterleistung und die Batterietechnologie sowie die Fragen, ob das System gleich- oder wechselstromseitig angeschlossen ist und ob es als Notstromaggregat verwendet werden kann.

Eine detaillierte Darstellung sämtlicher Daten, die im MaStR angegeben werden müssen, findet man auf www.gesetze-im-internet.de/mastrv/anlage.html

Welche Pflichten kommen auf die Betreiber von bestehenden PV-Anlagen und Solarstromspeichern zu?

Bestandsanlagen, die vor dem 1. Juli 2017 errichtet wurden, müssen innerhalb von zwei Jahren nach Start des MaStR-Webportals nachgemeldet werden, also bis 31. Januar 2021. Batteriespeicher müssen bis 31. Dezember 2019 nachgemeldet werden.

Zwischen dem 1. Juli 2017 und dem Start des Marktstammdatenregisters neu errichtete Anlagen haben die Meldepflichten gemäß geltender Vorschriften in der Regel erfüllt – und müssen sich nicht noch einmal neu registrieren. Eine ergänzende Registrierung dieser Anlagen im MaStR ist jedoch wünschenswert und hilfreich für die Vollständigkeit des Registers. Betreiber dieser Anlagen erhalten nach Eintragung ihrer Anlage sofort eine endgültige Registrierungsnummer (MaStR-Nummer).

Was ist bei Betreiberwechsel und Anlagenumzug zu beachten?

Ist die Bestandsanlage, die umgezogen werden soll, noch nicht im MaStR registriert, so sollte sie erst nach dem Umzug auf den neuen Standort mit dem neuen Betreiber registriert werden, insofern kürzere Fristen (siehe oben) nicht dagegen sprechen. Muss die Bestandsanlage vorher registriert werden oder ist sie bereits registriert, bittet die BNetzA darum, mit der Meldung des Betreiber- bzw. Standortwechsels so lange zu warten, bis entsprechende Funktionen im MaStR zur Verfügung stehen.

Was bedeutet das MaStR für Photovoltaik-Installationsbetriebe?

Installationsbetriebe sollten sowohl neue Kunden als auch Bestandskunden darüber informieren, dass eine Meldung der Anlage für den Erhalt der Einspeisevergütung zwingend notwendig ist.

Installateure können neu errichtete Anlagen auch selbst im Auftrag der Kunden im MaStR melden. Dafür ist eine (idealerweise schriftliche) Vollmacht erforderlich, in der darauf hingewiesen wird, dass der Anlagenbetreiber trotzdem die Verantwortung für die übermittelten Daten übernimmt. Eine Registrierung muss also in direkter Absprache mit dem Anlagenbetreiber erfolgen. Der registrierende Betrieb muss dem Anlagenbetreiber die Registrierungsbestätigung aushändigen.

Alternativ sollten installierende Betriebe ihren Kunden die für die Meldung erforderlichen Daten übersichtlich bereitstellen.

Bei Bestandskunden kann die Kontaktaufnahme zur Akquise und als Marketinginstrument genutzt werden. Abhängig von den Kapazitäten des Unternehmens könnte die Unterstützung im Meldeprozess auch als Dienstleistung angeboten werden.

Betreiber von Bestandsanlagen haben 24 Monate Zeit, ihre Anlage zu registrieren (bis 31. Januar 2021). Da man davon ausgehen kann, dass das Webportal zu Beginn sehr stark frequentiert sein wird, empfiehlt die Bundesnetzagentur den Anlagenbetreibern, die Registrierung erst nach Erhalt des Informationsschreibens ihres Anschluss-Netzbetreibers vorzunehmen. Die Anschluss-Netzbetreiber versenden dieses Schreiben im Verlauf der ersten 18 Monate nach dem Start des Webportals. Neben einer Erinnerung an die Registrierungspflicht kann es noch weitere hilfreiche Informationen enthalten.

Ist eine schriftliche Meldung möglich?

Für Anlagenbetreiber, die natürliche Personen sind, lässt die MaStR-Verordnung die Möglichkeit zu, die Registrierung mit Papierformularen durchzuführen. Die erforderlichen Registrierungsformulare können über die Hotline der Bundesnetzagentur angefordert werden, sie werden für den einzelnen Registrierungsvorgang dem genannten Betreiber zugestellt. Jedes Formular darf nur einmal verwendet werden. Die Formulare werden nicht zum Download angeboten und sind nicht kopierbar.

Vom Anlagenbetreiber ist einzuplanen, dass ein Teil der Registrierungsfrist für Versand und Bearbeitung der Formulare benötigt wird. Aus diesem Grund könnte es auch zu Verzögerungen bei den Zahlungen nach dem EEG bzw. KWKG kommen.

Hotline und Hilfeseiten der Bundesnetzagentur zum Marktstammdatenregister

Die Bundesnetzagentur informiert montags bis freitags zwischen 7 und 20 Uhr und samstags zwischen 8 und 14 Uhr über das Marktstammdatenregister:

- Telefon: 0228 14-3333
- www.marktstammdatenregister.de/Kontakt

Die Hilfeseiten sind erreichbar unter www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe.

Hinweis: Jegliche Aussagen, Angaben und Empfehlungen dieses Merkblatts beruhen auf dem Kenntnisstand bei Veröffentlichung ohne Gewähr und Haftungsübernahme.